

JUGENDORDNUNG

DES SCHWIMMKLUB SPARTA KONSTANZ e.V.

§ 1. Allgemeines

1. Gemäß §16 Abs. 2 der Satzung des SK Sparta Konstanz e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch die einfache Mehrheit des Vereinsvorstandes.
2. Bei widersprüchlichen Regelungen haben die Regelungen der Vereinssatzung Vorrang.

§ 2. Mitgliedschaft und Zweck

1. Die Vereinsjugend, wie in der Satzung festgelegt, führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung.
2. Zweck ist die Förderung der fachlichen und allgemeinen Jugendarbeit und Jugendhilfe.

§ 3. Aufgaben und Zuständigkeit

1. Die Aufgaben des Jugendbereichs werden durch die Vereinsjugend wahrgenommen. Sie wird durch den/die Jugendvertreter/in und den/die stellvertretende(n) Jugendvertreter/in vertreten.
2. Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:
 - a) Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z.B. Ausflüge, Feste)
 - b) Interessenvertretung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen innerhalb des Vereins.

§ 4. Organe

1. Die Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) die Jugendversammlung
 - b) der Jugendvorstand

§ 5. Jugendversammlung

1. Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Jugendvorstandes
 - b) Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltung
 - c) Erlass und Änderung der Jugendordnung.
2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung des Vereins statt. Der Jugendvorstand lädt mindestens 2 Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung erfolgt per E-Mail an alle Mitglieder der Vereinsjugend oder durch Aushang im Vereinsheim.
3. Alle Mitglieder der Vereinsjugend sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab 10 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.
4. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.
5. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt.

§ 6. Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a) der Jugendvertreterin/ dem Jugendvertreter
 - b) der stellvertretenden Jugendvertreterin/ dem stellvertretenden Jugendvertreter
 - c) der Jugendfinanzleiterin/ dem Jugendfinanzleiter
 - d) bis zu vier weiteren Jugendvorstandsmitgliedern

2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar, welches Mitglied der Vereinsjugend und mindestens 16 Jahre alt ist. Eine gleiche Anzahl von weiblichen und männlichen Vorstandsmitgliedern ist anzustreben.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstands werden von der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Jugendvorstandes während der Amtsdauer aus oder ist an der Ausübung seiner/ihrer Pflichten gehindert, so kann das betroffene Mitglied einen Ersatz für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Wahlversammlung benennen oder von der Vereinsjugend wählen lassen.
4. Der Jugendvorstand regelt seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen.
5. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.
6. Sitzungen des Jugendvorstandes und der Jugendversammlung werden von der stellvertretenden Jugendvertreterin/ dem stellvertretenden Jugendvertreter protokolliert.
7. Die Jugendvertreterin/ der Jugendvertreter ist nach Maßgabe der Satzung stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand.

§ 7. Jugendkasse

1. Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer eventuellen Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendkasse ist nicht Teil des Vereinsvermögens.

§ 8. Inkrafttreten

1. Diese Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die einfache Mehrheit des Vereinsvorstandes vom 18.03.2020 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Jugendordnung tritt die bisher geltende Ordnung außer Kraft.

Stand März 2020